

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 384 - 384

Zur gefälligen Notiz!

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 69—71, VIII §. 252, IX §. 53, X §. 98, verglichen mit den reichsgerichtlichen Entsch. Bd. I §. 117 und Bd. VII §. 255.

Neue überzeugende Gründe, welche das Revisionsgericht bestimmen könnten, von der bisherigen Rechtsprechung im vorliegenden Falle abzugehen, vermochte der Vertreter des Revisionsklägers nicht vorzuführen, weshalb im Hinblick auf Tbl. I c. 2 §. 14 Nr. 3 des Bayer. Landrechts an derselben festzuhalten war.

Urth. v. 9. Juli 1885, Reg.-Nr. I 64/85.

(Fortsetzung folgt.)

Zur gefälligen Notiz!

Die Redaktion betrachtet es als eine Hauptaufgabe der Blätter für Rechtsanwendung, die Mittheilungen über Ergebnisse der Rechtsprechung den verehrten Lesern möglichst rasch nach Fällung der bezüglichen Urtheile, Beschlüsse zc. zc. zu übermitteln, um damit das sich bietende Material für die Bedürfnisse der Praxis rechtzeitig zugänglich zu machen.

Zur Ermöglichung dessen erscheint es als nothwendig, verschiedene schon länger vorliegende Manuscripte durch Abdruck in einigen dem heurigen Jahrgange beizugebenden Ergänzungsnummern zur Erledigung zu bringen. Solche Ergänzungsnummern, deren Bezug jedem Herrn Abonnenten völlig freigestellt ist, werden sechs und zwar, wenn irgend möglich, noch vor Neujahr 1886 ausgegeben werden, um mit dem nächsten Bande thunlichst aufs Tausende zu kommen. Der Fortgang des im Erscheinen begriffenen, hauptsächlich für Mittheilungen aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bestimmten eigenen fünften Ergänzungsbandes wird dadurch nicht beeinträchtigt oder aufgehalten werden.

Red. u. Verl. d. Bl. f. Rechtsanwendung.

☞ Redaktionsadresse: ☛

München, Sonnenstraße 7/3 r.